

Textteil

- A. Festsetzungen**
- Die im Plan dargestellten Lärmschutzwälle -a- und -b- sind gemäß § 9 Abs. 1 BBAUG zeitgleich mit der Sportanlage zu errichten.
 - Im Baugebiet Nr. 13 (GE) sind Anlagen der Abstandsclassen I-VIII der Abstandsliste zum Rundfunk des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.74, geändert durch Rundfunk vom 2.11.77 (SMBL/NW 280) und Anlagen mit ähnlichem Charakter nicht zulässig. Die im Abstandsclassen VIII der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann zum Beispiel durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BBAUG dürfen auf den Flächen der Baugebiete Nr. 6, 7, 8 und 9 Wohngebäude nicht errichtet werden, die im Mittel der höchsten Wohnbauhöhe gegenüberliegen.
 - Für die Baugebiete Nr. 5 und 10 sind besondere Bauvorschriften zu erlassen, die folgende Punkte betreffen:
 - Die Gebäude sind ein geschlossenes Zellen- und Korridor-System zu sein.
 - Die Gebäude sind mit Schallschutzmaßnahmen zu versehen, die die Einhaltung der Lärmschutzwälle -a- und -b- sicherstellen.
 - Die Höhe des Lärmschutzwalles -a- wird auf H = 2,0 m festgesetzt.
 - Die Höhe des Lärmschutzwalles -b- und -c- wird auf H = 2,0 m über Spielfeldniveau festgesetzt.
 - Die Höhen des Lärmschutzwalles -d- werden für den Punkt der Emissionen auf den Punkt der Emissionen -d- und für den Punkt der Emissionen -e- festgelegt.
 - Im Fall -d- 0,5 m -Baugesamt ist die fertige Geländeoberfläche im Fall -d- der Emissionen -d-.
 - Im Fall -e- 0,2 m -Baugesamt ist die fertige Geländeoberfläche im Fall -e- der Emissionen -e-.
 - Im Fall -f- 0,2 m -Baugesamt ist die fertige Geländeoberfläche im Fall -f- der Emissionen -f-.
 - Die im Bebauungsplan mit Buchstaben bezeichneten Verkehrsflächen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Erschließung, Entwurf 1981 (RAS-E 1981) verkehrsberuhigend aufzubereiten und sind:
 - Streifen A - Fahrbahn mit Verkehrs- und Gehwegen.
 - Streifen B und C - Anliegerstraße Typ 2 (Verschwenkte Fahrbahn mit wechselseitig angeordneten Längsparkstreifen, Breite = 12,0 m).
 - Streifen D - Fahrbahn mit Verkehrs- und Gehwegen.
 - Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO dürfen innerhalb der Sichtfläche Nebenanlagen, Boscungen und Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von maximal 0,60 m über Fahrhahrand errichtet werden.
- B. Kennzeichnung** (§ 9 Abs. 5 BBAUG)
- Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanarbeiten ist mit dem Bergbaubetriebenden Verbindung aufzunehmen.
- C. Hinweis**
- Nr. 1 (Entschädigungen)
Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes Nr. 2 (BauBm).
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978, geändert durch die Satzung vom 9.6.1982 Nr. 3 (Aufhebende Bebauungspläne).
Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 111 fallenden Teile der nachstehend aufgeführten Bebauungspläne werden durch die Neufestsetzungen ersetzt:
a) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne ff 31.7.00 u. 16.4.12
b) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) über die Anlage eines freien Platzes an der Altkönigscher Straße
c) Änderung des Bebauungsplanes (Fluchtlinienpläne) der Stadt Herne zwischen dem Kump-Gründch-Platz und der Vödeer- sowie zwischen der Vödeer- und der Anschlußbahn-Gründch-Platz
Nr. 4 (Bodenaltertümer)
Bei Bodenaltertümer können Bodenkennmerkmale (kulturgebietliche Bodendenkmale d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschichtung) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkennmerkmalen ist der Gemeinde und dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodenkennmerkmale, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 6 Abs. 6 DSchö).
- Nachrichtlich übernommene Festsetzungen nach § 9 Abs. 6 BBAUG:
Ortliche Bauvorschriften
- Rechtsgrundlagen:
Gemäß § 91 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 26.6.1984 (GV.NW.5.419) berichtigt entsprechend GV.NW.1984 Nr. 45 vom 3.9.1984 (GV.NW.5.532) und gemäß § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.8.1984 (GV.NW.5.475/SGV.NW.2023)
- Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt:
Satzung: § 1
SD Satteldach
Gärten sind mit Flachdächern auszubilden.
Von den Festsetzungen über die Dachgestaltung können Ausnahmen gestattet werden, bei Schielung von Baulücken oder bei Anbauten an eine vorhandene Bausubstanz, wenn gestalterische Gründe dies bei vorhandenen Dachneigungen erforderlich werden lassen.
- § 2
Einfriedigungen in Vorgärten sind nicht zulässig. Die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen in den WA-Gebieten können mit Hecken oder Jägerzäunen bis zu einer max. Höhe von 1,0 m eingefriedigt werden.

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise	Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- u. Grünflächen	Sonstige Festsetzungen
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBAUG)
GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	Straßenbegrenzungslinie	Grenze des Teilbereiches Abgrenzung der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	Öffentliche Parkfläche	Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zu bestende Flächen zu Gunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBAUG)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Verordnung über die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBAUG)	Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBAUG) - Lärmschutzwälle (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)	Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG)	Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)
0,8 Geschöfflächenzahl (GFZ)	Parkanlage	
o offene Bauweise	Kindererholungsplatz	
o geschlossene Bauweise	Sportplatz	
o sekundäre Bauweise	Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG)	
SD Satteldach	Gartenland	
WA, GE, MI überbaubare Grundstücksfläche	Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBAUG)	
WA, GE, MI nicht überbaubare Grundstücksfläche	Kindergärten	

Stadt Herne
Gemarkung Herne
Flur 26 u. 44
Maßstab 1:1000

Nr. des Blöcks
Baugebiet
Grundflächenzahl
Geschöfflächenzahl
Bauweise
Dachform

3. Offenlegung Abzeichnung
Bebauungsplan 111
Straße des Bohrhammers Süd
-Bezirk Herne-Mitte-
-mit Begründung-

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom 13.1.1965 (SGBL I S. 217, 30.7.1961-BGBL I S. 833)

Herne, den 26.7.1984

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Bestand	Rechtsgrundlagen
Wohngebäude mit Geschößzahl	§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.8.1984 (GV.NW.5.475/SGV.NW.2023)
gewerbliche Gebäude	Bundesbaugesetz (BBAUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBL I S. 2258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBL I S. 949)
Garage	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBL I S. 1763)
vorhandene Bäume	§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 26.6.1984 (GV.NW.5.419) berichtigt entsprechend GV.NW.1984 Nr. 45 vom 3.9.1984 (GV.NW.5.532)
Flurstücks- und Eigentumsgränze	
sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)	
Kanaldeckel	
Zäune	
Laubwald	
Mauer	
Trafostation	
Umspannwerk	

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung

Herne, den 26.7.1984

Stadtplanungsamt

Städt. Vermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor IV

Herne, den 28.9.1984

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

gez. Holtkamp

gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

gez. v.d. Mühlen
Stadtrat

L.S. gez. Damshäuser
Städt. Oberverwaltungsrat

Aus diesem Bebauungsplan ist gem. § 6(3) BBAUG durch Streichung (X) kenntlich gemachte Teilbereich durch Beschluß des Rates vom 24.6.1986 herausgenommen worden.

Herne, den 23.7.1986

L.S. gez. Pohlmann
Oberbürgermeister

Nachrichtliche Übernahme	Inkrafttreten
Elektrizitätsleitung (1x3kV-Kabel der "STEAG")	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 10.9.1986 gemäß § 12 des BBAUG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bodenmet	Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Sonstige Darstellungen	Herne, den 10.9.1986 Der Oberstadtdirektor I.A.
vorläufige Bezeichnung der Erschließungsstraßen	L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor
Sichtflächen	
Höhenspitze des Lärmschutzwalles	
H = Höhe	
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBAUG durch Beschluß des Rates vom 12.6.1980 als Entwurf aufgestellt worden.	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a(6) BBAUG in der Zeit vom 22.10.1984 bis einschl. 22.11.1984 öffentlich ausliegen.
Dieser Bebauungsplan zur 3. öffentlichen Auslegung des Entwurfes vom 26.7.1984 erfolgte durch den Rat am 6.9.1984	Der Rat der Stadt Herne hat am 4.6.1985 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.
Herne, den 28.9.1984	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAUG mit Verfügung vom 21.8.1986 Az.: 35.21-24-86 genehmigt worden.
Herne, den 28.9.1984	Herne, den 10.12.1984 Der Oberstadtdirektor I.A.
L.S. gez. Urbanaki Oberbürgermeister	Herne, den 6.9.1985 Der Oberbürgermeister IV
L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor	Arnsberg, den Der Regierungspräsident I.A.
L.S. gez. Opeltin Bürgermeister	L.S. gez. Boehmer